

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR REGIONALENTWICKLUNG
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl

Telefon +49 351 564-50000
Telefax +49 351 564-52901

stm.schmidt@
smr.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
15. Februar 2023

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/118/27

Dresden, [28.03.2023](#)

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Thomas Löser (BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)**

Drs.-Nr.: 7/12563

Thema: Strategien gegen den Flächenverbrauch in Sachsen

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Im Koalitionsvertrag ist zum Thema Flächenverbrauch folgendes vereinbart: *„Zugleich ist es aber unser strategisches Ziel, die künftige Flächenversiegelung in Sachsen rechtlich verbindlich und mittels geeigneter Instrumentarien bis 2030 stufenweise auf zwei Hektar pro Tag zu senken. Dieses Ziel wollen wir erreichen, indem wir die Flächennutzungseffizienz mittels der Strategien ‚Vermeiden, Mobilisieren und Revitalisieren‘ steigern.“*

Die Antwort auf die GA 7/9989 stellt eine insgesamt unzureichende bzw. unbefriedigende Datengrundlage zum Status quo der Flächenversiegelung im Freistaat Sachsen heraus, die sich z. B. durch unvollständige Informationen zu kommunalen Bebauungsplänen, fehlende Daten zur absoluten Größe der versiegelten Fläche, zu Gewerbeflächen, zur Reaktivierung bzw. Entsiegelung von Flächen etc. ergibt. Gleichzeitig besteht ein Defizit im Hinblick auf Instrumente und Methoden zur kontinuierlichen Erfassung der Entwicklung des Versiegelungsgrades. Solche Werkzeuge sind jedoch eine notwendige Voraussetzung für die Erarbeitung und Umsetzung realistischer Handlungsprogramme sowie ein effektives Controlling anhand messbarer Zwischenziele.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Regionalentwicklung
Archivstraße 1
01097 Dresden

www.smr.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze am Königsufer.
Für alle Besucherparkplätze gilt:
Bitte beim Pfortendienst melden.

Bitte beachten Sie die allge-
meinen Hinweise zur Verarbeitung
personenbezogener Daten durch
das Sächsische Staatsministe-
rium für Regionalentwicklung zur
Erfüllung der Informationspflichten
nach der Europäischen Daten-
schutz-Grundverordnung auf
www.smr.sachsen.de

Vorbemerkung:

In den vorangestellten Ausführungen zu Drs. 7/12563 wird die Datengrundlage zum Status quo der Flächenversiegelung im Freistaat Sachsen benannt. Die dazugehörigen Fragen zielen jedoch nicht auf die Flächenversiegelung, sondern auf den Flächenverbrauch ab. Inhaltlich ist die Flächenversiegelung deutlich von der im allgemeinen Sprachgebrauch häufig als Flächenverbrauch bezeichneten Flächenneuanspruchnahme zu unterscheiden. Der Ermittlung der Flächenneuanspruchnahme liegt der Indikator „Veränderung der Siedlungs- und Verkehrsfläche“ zugrunde. Ein solcher Indikator existiert jedoch für die Flächen- beziehungsweise Bodenversiegelung nicht. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 10 der durch den Fragesteller in Bezug genommenen Großen Anfrage verwiesen.

Frage 1: Welche konkreten Maßnahmen sind geplant, um die bestehenden Informationsdefizite abzubauen und wirksame Mechanismen zur Erfassung und für eine zukünftig zielgerichtete Steuerung des Flächenverbrauchs implementieren zu können?

Der angewandte Indikator Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsfläche (SuV) im Freistaat Sachsen ist für eine Beurteilung der Flächenneuanspruchnahme bis auf die Ebene der Gemeinden hinreichend aussagekräftig. Die sächsischen Zielstellungen zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme korrespondieren mit den bundespolitischen Zielstellungen. Der Indikator findet dementsprechend bundesweit Anwendung. Als Grundlage für raumordnerische Bewertungen werden raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sowie Bauleitpläne im digitalen Raumordnungskataster erfasst. Darüber hinaus sind derzeit keine Maßnahmen geplant.

Frage 2: Welche sind die (drei bis fünf) wesentlichen Gründe, weshalb bislang keine kontinuierliche Reduzierung des Flächenverbrauchs und Annäherung an das im Koalitionsvertrag verankerte 2-ha-Ziel erreicht werden konnte und welche konkreten Ansatzpunkte sieht die Sächsische Staatsregierung in dem jeweiligen Kontext, um einen messbaren Beitrag zur Zielerreichung zu leisten?

Wie aus der Antwort zu Frage 47 zu Drs. 7/9989 hervorgeht, wurden die konkreten Gründe für die Stagnation der Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme im Freistaat Sachsen nicht gesondert untersucht. Insoweit wird auch auf die weitergehende Beantwortung der Frage 47 zu Drs. 7/9989 verwiesen.

Darüber hinaus wird von einer weitergehenden Beantwortung der Frage abgesehen:

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen kann die Staatsregierung die Beantwortung von Fragen ablehnen, wenn diese den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung berühren. Der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung schließt einen nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich der Regierung ein. Hierzu gehören sämtliche internen Abstimmungs- und Willensbildungsprozesse sowie Planungen innerhalb der Staatsregierung, die der Vorbereitung von Regierungsentscheidungen dienen (SächsVerfGH, Urteil vom 23. April 2008, Vf. 87-I-06). Im Hinblick auf die nachgefragten Ansatzpunkte der Staatsregierung sind die betreffenden Prozesse im Sinne der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung beinhaltet.

Frage 3: Wie hoch ist das Flächen-Einsparpotential in Sachsen (in absoluter Höhe) je Nutzungsart (insbesondere für Wohnen, Industrie, Gewerbe, Verkehr, Freizeit)?

Grundsätzlich könnten alle im Freistaat Sachsen neu versiegelte Flächen als Potenzial zur Einsparung betrachtet werden. Eine flächendeckende Erhebung – nach absoluter Höhe oder differenziert nach Nutzungsart – liegt jedoch nicht vor. Dementsprechend liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Frage 4: Wie kann der Grundsatz „Flächenreaktivierung vor Neuausweisung“ stärker normativ verankert werden und welche konkreten Vorschläge bzw. welche geplanten Vorhaben gibt es, um z. B. mithilfe von objektivierbaren Förderkriterien sächsischer Richtlinien eine höhere Verbindlichkeit im Vergleich zu den aktuell gültigen planungsrechtlichen Regelungen zu erreichen?

Der Grundsatz Flächenreaktivierung vor Neuausweisung ist bereits stark normativ verankert. So ist gemäß Ziel 2.2.1.4 Landesentwicklungsplan 2013 (LEP 2013) die Festsetzung neuer Baugebiete außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nur in Ausnahmefällen zulässig, wenn innerhalb dieser Ortsteile nicht ausreichend Flächen in geeigneter Form zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus sind nach Ziel 2.2.1.7 LEP 2013 brachliegende und brachfallende Bauflächen zu beplanen und die Flächen wieder einer Nutzung zuzuführen, wenn die Marktfähigkeit des Standortes gegeben ist und den Flächen keine siedlungsklimatische Funktion zukommt. Durch eine vorrangige Altlastenbehandlung auf Industriebrachen ist deren Wiedernutzbarmachung zu beschleunigen. Nicht revitalisierbare Brachen sollen rekultiviert bzw. renaturiert werden.

Für Förderstrategien, welche den Grundsatz „Flächenreaktivierung vor Neuausweisung“ berücksichtigen wird auf die Antwort zu Frage 52 und 53 der Drs. 7/9989 verwiesen.

Frage 5: Mit welchen konkreten Maßnahmen sollen die regionalplanerischen Strategien „Vermeiden, Mobilisieren und Revitalisieren“ untersetzt werden, um das 2-ha-Ziel mit den aktuellen Bedarfsprognosen für Wohnen und Gewerbe in Einklang zu bringen und bis 2030 tatsächlich zu erreichen? (Bitte auch auf geplante Zwischenziele bis 2030 und Instrumente für die Sicherstellung eines effektiven Controllings im Sinne der Frage 1 eingehen.)

Die Strategien „Vermeiden, Mobilisieren und Revitalisieren“ sind Bestandteil des LEP 2013. Die Handlungsschwerpunkte sind im LEP 2013 unter dem Schwerpunkt „Effiziente Flächennutzung und Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme“ aufgeführt. Mit dem Koalitionsvertrag wurde die Fortgeltung dieser Strategien im LEP 2013 als strategische Grundlage für die Landesentwicklung unterstrichen.

Für das Erreichen des Ziels der Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme wird sowohl mit raumordnerischen Festlegungen des Landesentwicklungsplans 2013 sowie nachfolgend durch Festlegungen in den Regionalplänen ein Rahmen für die kommunal gefasste Bauleitplanung geschaffen. Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch den Zielen der Raumordnung anzupassen. Darüber hinaus werden Vermeidungs-, Mobilisierungs- und Revitalisierungsmaßnahmen in informellen Planungen von Kommunen (beispielsweise Integrierte Stadtentwicklungskonzepte) konzipiert und entfalten damit eine Selbstbindung. Damit fallen konkrete Maßnahmen in die kommunale Planungshoheit. Durch die Kommunen sind auch die Bedarfsprognosen für Wohnen und Gewerbe mit dem vorgegebenen Rahmen der Raumordnung in Einklang zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Schmidt